

UPDATE VERGABERECHT

NUR REGISTRIERTE TEILNEHMER WERDEN BERÜCKSICHTIGT

VK Bund, Beschluss vom 31.01.2020 - VK 2-102/19

Der Auftraggeber (AG) schrieb im offenen Verfahren einen Rahmenvertrag aus. In Ziff. I.3 der Bekanntmachung sowie den allgemeinen Hinweisen wies der AG unter Verweis auf die Nutzungsbedingungen der E-Vergabe-Plattform darauf hin, dass nur ein Bieter berücksichtigt wird, der sein Angebot als registrierter Teilnehmer der E-Vergabe-Plattform hochlädt. Angebote von Bietergemeinschaften (BIEGE) sollten nur berücksichtigt werden, wenn sie durch den Bevollmächtigten der BIEGE hochgeladen werden. Hierzu gab der AG wiederholt und fettgedruckt den Hinweis: *„Die Angaben zum Bieter/Bevollmächtigten der Bietergemeinschaft in der Datei [...] müssen den Angaben zum Teilnehmer auf der e-Vergabe-Plattform entsprechen.“* Die ASt als BIEGE ließ ihr Angebot über ein auf eine Muttergesellschaft eines Mitglieds der BIEGE registriertes Benutzerkonto hochladen. Der AG schloss das Angebot der ASt aus, weil es nicht form- und fristgerecht eingegangen sei. Dies rügte die ASt und stellte einen Nachprüfungsantrag.

Ohne Erfolg! Die VK hielt den Nachprüfungsantrag für unbegründet. Ein Ausschluss könne sowohl auf § 57 Abs.1 Nr.1 VgV als auch auf § 57 Abs. 1 Nr. 4 VgV gestützt werden. Ein AG dürfe weitergehende, über die Textform des § 126b BGB hinausgehende formelle Anforderungen an die Übermittlung eines Angebots stellen. Hierzu gehören auch verhältnismäßige formelle Anforderungen, die eine sachlich richtige, zuverlässige und sichere Identifikation des Bieters und eine vertrauliche Kommunikation im Ausschreibungsverfahren ermöglichen. Die Vorgabe zur Registrierung und Nutzung der E-Vergabe-Plattform sei nicht zu beanstanden. Von den formellen Anforderungen wich die ASt ab, indem sie ihr Angebot durch ein nicht auf die ASt registriertes Benutzerkonto hochladen ließ. Die Muttergesellschaft sei kein Mitglied der BIEGE. Es sei auch keine auf die Muttergesellschaft lautende Vollmacht vorgelegt worden.

Bedeutung für die Praxis

Da das Hochladen von Angeboten über Benutzerkonten Dritter Manipulationsrisiken sowie die Gefahr der Abgabe mehrerer konkurrierender Angebote birgt, können Auftraggeber dem durch entsprechende formelle Vorgaben entgegenwirken. Die Entscheidung zeigt, dass Bieter Angebote jedenfalls dann nicht durch Dritte auf eine Plattform hochladen lassen sollten, wenn die Vergabeunterlagen dies durch ausdrückliche Vorgaben ausschließen. Anderenfalls riskieren sie den Angebotsausschluss wegen eines nachträglich nicht heilbaren Formverstößes. Die Entscheidung ist nicht bestandskräftig. Es bleibt abzuwarten, wie das OLG Düsseldorf entscheiden wird.